Nr 565 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 13. Gesetzgebungsperiode)

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 479 der Beilagen) betreffend eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 10. Mai 2006 geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage der Landesregierung in Anwesenheit von dem für Sozialangelegenheiten ressortzuständigen Regierungsmitglied Landesrat Dr. Buchinger befasst.

Auf der Expertenbank waren Frau Feldbaumer (Salzburger Hilfswerk) und Dr. Auer (Salzburger Gemeindeverband) vertreten.

Allgemein ist festzuhalten, dass die Kompetenz zur gesetzlichen Regelung der Pflegeberufe zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt sei. Bundessache ist gemäß Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG die Gesetzgebung für Pflegeberufe, deren Haupttätigkeit das "Gesundpflegen" kranker Personen in Unterordnung und Unterstützung ärztlicher Tätigkeit ist. Ländersache gemäß Art 15 Abs 1 B-VG ist dagegen die Gesetzgebung für Pflegeberufe, bei denen nicht das "Gesundwerden" im Vordergrund steht, sondern die Bewältigung menschlicher Ausnahmesituationen oder altersbedingte Schwierigkeiten, also Pflegeberufe der Behinderten-, Alten-, Familien- und Heimhilfe (Sozialbetreuungsberufe). Die einzelnen Berufsbilder, Tätigkeitsbereiche und Ausbildungsanforderungen der Sozialbetreuungsberufe sind österreichweit zum Teil gar nicht, zum Teil uneinheitlich und zum Teil überschneidend mit denen des Gesundheitsbereiches geregelt. Diese Situation hemmt den Zugang zu diesen Berufen und die Mobilität am Arbeitsmarkt. Auf Initiative der Landessozialreferenten vom Mai 2001 wurde daher eine Bund/Länder-Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine Harmonisierung der Ausbildung und der Berufsbilder von Pflegeberufen eingesetzt. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe sind Grundlage dieser Vereinbarung. Dabei geht es um folgende Inhalte:

- Harmonisierung der Berufsbilder und -bezeichnungen,
- Festlegung einheitlicher Qualitäts- und Ausbildungsstandards,
- Zulässigkeit der Berufsausübung und gegenseitige Anerkennung und
- Berechtigung zur Durchführung krankenpflegerischer Hilfstätigkeiten.

Die vorliegende Vereinbarung wurde von Frau Landeshauptfrau Mag. Burgstaller am 6. Dezember 2004 anlässlich der Landeshauptleutekonferenz in Wien für das Land Salzburg vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse unterzeichnet.

Im Land Salzburg bestehen noch keine berufsrechtlichen Regelungen für Sozialbetreuungsberufe. Die Vereinbarung ist daher landesrechtlich umzusetzen. Dies hat innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung zu erfolgen.

Weiters wird zwischen zwingenden Inhalten der Vereinbarung unterschieden (zB Festlegung des Berufsbildes, der Tätigkeitsbereiche und der Ausbildungserfordernisse für Diplom- und Fach-SozialbetreuerInnen) und im Ermessen des Landes stehende Regelungen wie Berufsbild und Tätigkeitsbereich für Heimhilfen samt Festlegung eines berufsrechtlichen Tätigkeitsvorbehaltes.

Im Übrigen wird auf die ausführliche Vereinbarung selbst und die dieser angeschlossenen Erläuterung verwiesen.

Nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes durch Frau Abg. Riezler (SPÖ) weist diese auf den Inhalt der Vereinbarung und insbesondere auch auf die einheitlichen Grundsätze und Berufsbilder für Sozialpflegeberufe hin. Als positiv wird der modulare Aufbau der Ausbildung angesehen. Als negativ wird die zu geringe Abgrenzung der Berufsbilder zwischen Diplom- und FachsozialbetreuerInnen einerseits und Heimhilfen andererseits angesehen. Auf die diesbezüglich ergangene Kritik der Arbeiterkammer sowie die Kritik über die Voraussetzungen zur Absolvierung der Ausbildung (während des Dienstes oder außerhalb des Dienstes, also berufsbegleitend oder nicht berufsbegleitend) wird verwiesen. Gewünscht wird auch eine bessere Abgrenzung zwischen Krankenpflege und Altenbetreuung. Darüber hinaus wird mehr Eigenverantwortlichkeit für die Pflegetätigkeit gefordert. Wichtig sei in der Folge die Umsetzung.

Frau Abg. Fletschberger (ÖVP) richtet an den für Sozialangelegenheiten ressortzuständigen Landesrat Dr. Buchinger die Fragen, warum Salzburg die 15a B-VG-Vereinbarung so spät unterzeichnet habe, wie es in der Umsetzung dieser Vereinbarung weitergehe und ob es bereits Durchführungsbestimmungen gäbe.

Landesrat Dr. Buchinger weist darauf hin, dass die Frage der Umsetzung dieser 15a B-VG-Vereinbarung in der Abteilung 3 hoch priorisiert sei, aber nicht an erster Stelle der Arbeiten läge. Dem Landtag sei noch keine Benachteiligung dadurch oder durch die Tatsache erwachsen, dass Salzburg an drittletzter Stelle die 15a B-VG-Vereinbarung unterzeichnet habe. Salzburg habe nunmehr zwei Jahre Zeit für die landesgesetzliche Umsetzung dieser Vereinbarung. Diese sei für Ende 2007 endgültig geplant. Weiters sei die Frage der Heimhelfer-Ausbildung

mit den Rechtsträgern zu besprechen, weil dieses Projekt im Augenblick gescheitert seit. Es stelle sich die Frage, ob eine solche Ausbildung anzubieten wäre.

Nach weiteren Wortmeldungen von Abg. Schwaighofer (Die Grünen) und Frau Abg. Blattl (FPÖ) kommen die Ausschussmitglieder nach erschöpfender Beantwortung der von den Abgeordneten aufgeworfenen Fragen zur übereinstimmenden Auffassung, der vorliegenden Vereinbarung die Zustimmung zu erteilen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und den Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Dem Abschluss der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe wird die Genehmigung gemäß Art 50 Abs 1 L-VG erteilt.

Salzburg, am 10. Mai 2006

Der Vorsitzende:
Kosmata eh

Die Berichterstatterin:
Riezler eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 31. Mai 2006:
Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.